

RS Lvwg 2021/8/12 LVwG- 2021/20/0523-10

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.08.2021

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

12.08.2021

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

KFG 1967 §4 Abs2

KFG 1967 §7 Abs1

VStG §9 Abs1

VStG §9 Abs2

VStG §9 Abs4

Rechtssatz

Die Bestellung eines Verkehrsleiters iSd EG-Verordnung Nr. 1071/2009 ist, soweit es um Verstöße geht, die das Instandhaltungsmanagement für Fahrzeug (also Fahrzeugmängel) betreffen, für die Verantwortlichkeit des nach außen hin Vertretungsbefugten (iSd § 9 Abs 1 VStG) nicht unbeachtlich. Vom Unternehmen mit entsprechender Meldepflichtung wurde gegenüber der zuständigen Behörde eine Person bestellt, welche die Verkehrstätigkeit des Unternehmens tatsächlich und dauerhaft leiten soll und daher die Konsequenzen ihrer Entscheidungen zu tragen und folglich etwaige Verstöße, die im Rahmen der von ihr geleiteten Tätigkeiten begangen werden, zu verantworten hat.

Schlagworte

Fahrzeugmangel

Scheinwerfer, Reifern und Luftfederbalg

Verkehrsleiter

Verantwortlicher Beauftragter

Verschulden

funktionierendes Kontrollsystem

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LWVGTI:2021:LVwG.2021.20.0523.10

Zuletzt aktualisiert am

10.09.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwG Tirol, <https://www.lwvg-tirol.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at